



**Diplomprüfungsordnung
für den sieben- und den achtsemestrigen Studiengang Oecotrophologie
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 28. Juli 2003 (Amtl. Bek. HN 13/2003)

geändert durch Ordnung vom 19. Juni 2006 (Amtl. Bek. HN 16/2006),
durch Ordnung vom 4. April 2007 (Amtl. Bek. HN 8/2007)
und durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 6/2011)

**Diplomprüfungsordnung
für den sieben- und den achtsemestrigen Studiengang Oecotrophologie
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 28. Juli 2003
(Amtl. Bek. HN 13/2003)

geändert durch Ordnung vom 19. Juni 2006 (Amtl. Bek. HN 16/2006),
durch Ordnung vom 4. April 2007 (Amtl. Bek. HN 8/2007),
durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 6/2011)

Inhaltsverzeichnis^{*)}

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad
- § 3 Studienvoraussetzung
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Diplomprüfung
- § 6 Kreditpunkte
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Beisitzerinnen
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 10 Einstufungsprüfungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

II. Ablegung studienbegleitender Prüfungen; Erteilung von Testaten

- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)
- § 18 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- und Hausarbeiten
- § 19a Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren
- § 20 Testate

III. Studienbegleitende Prüfungen und Testate des Grund- und Hauptstudiums

- § 21 Studienbegleitende Prüfungen und Testate des Grundstudiums; Zwischenprüfung

^{*)} Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sind in dieser Ordnung Funktionsbezeichnungen in der Regel in der weiblichen Form geschrieben. Sie gelten für beide Geschlechter.

§ 22 Studienbegleitende Prüfungen und Testate des Hauptstudiums

IV. Betriebspraktika, Praxissemester, Auslandsstudiensemester

- § 23 Betriebspraktika
- § 24 Praxissemester im achtsemestrigen Studiengang
- § 25 Auslandsstudiensemester im achtsemestrigen Studiengang

V. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 26 Diplomarbeit
- § 27 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 28 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 29 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 30 Kolloquium

VI. Ergebnis und Bewertung der Diplomprüfung; Zusatzfächer

- § 31 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 32 Zeugnis, Gesamtnote
- § 33 Diplomurkunde
- § 34 Zusätzliche Lehrveranstaltungen

VII. Schlussbestimmungen

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 37 Übergangsbestimmungen
- § 38 In-Kraft-Treten

Anlage I: Studienbegleitende Prüfungen und Testate im Grundstudium

Anlage II: Studienbegleitende Prüfungen und Testate im Hauptstudium

Anlage III: Richtungsstudium

Anlage IV: Spezialisierungsstudium

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für das Studium im sieben- und im achtsemestrigen Studiengang Oecotrophologie im Fachbereich Oecotrophologie der Hochschule Niederrhein. In beiden Studiengängen kann die Diplomprüfung wahlweise abgelegt werden

- in der Studienrichtung Ernährung, Gesundheit und Verbraucherdienstleistungen,
- in der Studienrichtung Lebensmittelindustrie und -handel,
- in der Studienrichtung Technik im Privat- und Großhaushalt oder
- ohne Festlegung auf eine Studienrichtung (Studium mit individueller Ausrichtung).

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Hochschule Niederrhein eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der Oecotrophologie zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten entwickeln und auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad „Diplom-Oecotrophologin (FH)“ beziehungsweise „Diplom-Oecotrophologe (FH)“, abgekürzt „Dipl. oec. troph. (FH)“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzung

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gefordert.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird von der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung abgesehen

1. bei in der beruflichen Bildung qualifizierten Studienbewerberinnen nach den Bestimmungen der aufgrund des § 66 Abs. 5 HG erlassenen Rechtsverordnung,
2. bei Studienbewerberinnen, die nach den Bestimmungen der aufgrund des § 67 Abs. 1 HG erlassenen Rechtsverordnung zu einer Einstufungsprüfung zugelassen worden sind und diese Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im siebensemestrigen Studiengang sieben, im achtsemestrigen Studiengang acht Semester. Sie schließt die Prüfungen und die abzuleistenden Betriebspraktika ein. Im achtsemestrigen Studiengang umfasst sie außerdem eine von der Hochschule begleitete und betreute berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) von in der Regel 20 Wochen oder ein Auslandsstudiensemester von mindestens gleicher Dauer.

(2) Das Studium gliedert sich in ein zweisemestriges, für alle Studierenden einheitliches Grundstudium und in ein fünf- beziehungsweise sechssemestriges Hauptstudium, das sich im Richtungsstudium verzweigt und im Spezialisierungsstudium individuelle Schwerpunktsetzungen ermöglicht. Grund- und Hauptstudium sind – mit Ausnahme des Studiums mit individueller Ausrichtung und des Spezialisierungsstudiums – in Fächer unterteilt, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen umfassen. Das letzte Semester dient in erster Linie der Anfertigung der Diplomarbeit.

(3) Das Gesamtstudienvolumen beträgt höchstens 165 Semesterwochenstunden; dabei entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich höchstens 153 Semesterwochenstunden und auf zusätzliche, weder beleg- noch prüfungspflichtige Lehrveranstaltungen mindestens 12 Semesterwochenstunden. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 5

Gliederung der Diplomprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums, die Diplomprüfung aus den studienbegleitenden Prüfungen des Grund- und des Hauptstudiums sowie dem abschließenden Prüfungsteil mit der Diplomarbeit und dem Kolloquium. Zur Zwischenprüfung und Diplomprüfung zählen auch die Leistungen, die im Verlauf des Studiums in Form von Testaten bescheinigt werden.

(2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich jeweils auf eine einzelne Lehrveranstaltung und schließen diese Lehrveranstaltung in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet direkt im Anschluss an die Lehrveranstaltung oder zeitnah zu ihr statt.

(3) Der Studienplan und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6

Kreditpunkte

(1) Die Diplomprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Sämtliche Fächer und Lehrveranstaltungen des Studienganges, das Praxis- oder Auslandsstudiensemester sowie der abschließende Prüfungsteil wurden entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung der jeweiligen Studieneinheit benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Grundlage ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist.

(2) Für jede bestandene studienbegleitende Prüfung und jedes Testat erwirbt der Prüfling die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordnete Zahl an Kreditpunkten. Dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Ableistung des Praxis- oder Auslandsstudiensemesters und das Bestehen der Diplomarbeit und des Kolloquiums. Erworbene Kreditpunkte werden der Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für sie führt.

(3) Ein Prüfungsfach als Ganzes ist abgeschlossen, wenn die Studierende alle Kreditpunkte dieses Faches erworben hat. Ausnahmen regeln die §§ 21 Abs. 2 und 22 Abs. 2.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Prüfungsausschussvorsitzenden, deren Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende, deren Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Prüfungsausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterin Vertreterinnen gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit der Dekanin gemäß § 27 Abs. HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin und einer weiteren Professorin mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen und der Bestellung von Prüferinnen sowie Beisitzerinnen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen, die Prüferinnen sowie die Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8 Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und die Beisitzerinnen. Zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin). Die Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann Prüferinnen für die Betreuung der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit, erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an Fachhochschulen oder Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentrale für ausländisches Bildungswesen angerufen werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind. Satz 3 gilt entsprechend für Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt und die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung eines Praxis- oder Auslandsstudiensemesters entsprechend.

(5) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen.

§ 10 Einstufungsprüfungen

(1) Studienbewerberinnen, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 Abs. 1 HG berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Note eines Faches wird aus dem arithmetischen Mittel der in den zugehörigen studienbegleitenden Prüfungen erreichten Einzelnoten gebildet. Dabei werden als Notengewichte die Semesterwochenstundenzahlen zugrunde gelegt.

(7) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Prüfungsleistungen, die in Form von Testaten bescheinigt werden.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Diplomarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet.

(2) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Testate sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 13

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Diplomarbeit oder eine im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Prüfungsleistungen, die in Form von Testaten bescheinigt werden.

II. Ablegung studienbegleitender Prüfungen; Erteilung von Testaten

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer beziehungsweise ihrer Teilgebiete in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung. Ein Anspruch auf Beibehaltung des Prüfungsstoffs besteht immer nur für drei aufeinander folgende Prüfungstermine.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen werden in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 17), einer mündlichen Prüfung (§ 18), einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 19) oder einer Prüfung im Antwortwahlverfahren (§ 19a) durchgeführt. Eine Kombination aus schriftlicher Klausurarbeit und Prüfung im Antwortwahlverfahren ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit, einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit oder einer Prüfung im Antwortwahlverfahren deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüferinnen für alle Teilnehmerinnen an der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzung gemäß § 3 erfüllt,
 2. an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörerin zugelassen ist,
 3. im Falle einer Prüfung aus dem Spezialisierungsstudium die Zwischenprüfung bestanden (das heißt, in Fächern des Grundstudiums mindestens 54 Kreditpunkte erworben) hat.
- (2) Eine im Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtveranstaltung, die der Prüfling mit einer Prüfung abschließen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Soweit ein und dieselbe Wahlpflichtveranstaltung für mehrere Fächer oder Studienabschnitte angeboten wird, gilt die Festlegung auch für das Fach beziehungsweise den Studienabschnitt. Hat ein Prüfling eine Prüfung aus dem Spezialisierungsstudium endgültig nicht bestanden, darf er – abweichend von Satz 1 – einmalig während seines Studiums die Veranstaltung wechseln.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich bei der Prüfungsausschussvorsitzenden bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung gemäß Absatz 2 Satz 1 auf. Die Rücktrittsfrist gemäß Satz 1 kann vom Prüfungsausschussvorsitzenden für Prüfungen, die sich auf Blocklehrveranstaltungen beziehen, verkürzt werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungsausschussvorsitzende und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(8) Testate können erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen.

§ 16

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Prüfungsausschussvorsitzende gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird; im Zweifel kann sie weitere Nachweise fordern.

§ 17

Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfaches oder Teilgebietes mit geläufigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin.
- (3) Die maximale Dauer einer Klausurarbeit hängt ab vom Semesterwochenstundenumfang der Lehrveranstaltung. Danach hat eine Klausurarbeit bei ein oder zwei Semesterwochenstunden eine Bearbeitungszeit von höchstens einer Stunde, bei drei oder vier Semesterwochenstunden eine Bearbeitungszeit von höchstens zwei Stunden und bei fünf oder sechs Semesterwochenstunden eine Bearbeitungszeit von höchstens drei Stunden.
- (4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin gestellt.
- (5) Klausurarbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen zu bewerten.
- (6) Die Bewertung einer Klausurarbeit ist dem Prüfling spätestens nach sechs Wochen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 18

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündlichen Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin (§ 8 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin die Beisitzerin oder die anderen Prüferinnen zu hören. Abweichend von Satz 1 wird im Fall der letzten Wiederholungsprüfung die Prüfungsleistung zwingend vor mindestens zwei Prüferinnen abgelegt.
- (2) Die maximale Dauer einer mündlichen Prüfung hängt ab vom Semesterwochenstundenumfang der Lehrveranstaltung. Pro Semesterwochenstunde beträgt die Höchstdauer der Prüfung 20 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling vor Beginn der Prüfung der Anwesenheit einzelner oder aller Zuhörerinnen mündlich widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- und Hausarbeiten

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Faches oder Teilgebietes. Die Bearbeitungszeit kann sich auf die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung und eine angemessene Nachbearbeitungszeit erstrecken. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Beginn der Bearbeitungszeit ist von der Prüferin aktenkundig zu machen. Die Prüfungsleistung kann auch ein abschließendes Referat mitumfassen.

(2) § 17 Abs. 4 und 5 findet für Studien-, Projekt- und Hausarbeiten entsprechende Anwendung.

§ 19a

Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen können in besonderen Fällen auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüferin mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüferin. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.

(5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1,0),	wenn er mindestens 75 %,
„sehr gut“ (1,3),	wenn er mindestens 70 %, aber weniger als 75 %,
„gut“ (1,7),	wenn er mindestens 63 %, aber weniger als 70 %,
„gut“ (2,0),	wenn er mindestens 57 %, aber weniger als 63 %,
„gut“ (2,3),	wenn er mindestens 51 %, aber weniger als 57 %,
„befriedigend“ (2,7),	wenn er mindestens 44 %, aber weniger als 51 %,
„befriedigend“ (3,0),	wenn er mindestens 38 %, aber weniger als 44 %,
„befriedigend“ (3,3),	wenn er mindestens 32 %, aber weniger als 38 %,

„ausreichend“ (3,7), wenn er mindestens 25 %, aber weniger als 32 %,
„ausreichend“ (4,0), wenn er keine oder weniger als 25 %
der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Die Note lautet
„nicht ausreichend“ (5,0), wenn er die nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht hat.

(6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(7) Die Prüferin hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

(8) § 17 Abs. 3 findet für Prüfungen im Antwortwahlverfahren entsprechende Anwendung.

§ 20 Testate

(1) Durch Testat werden vornehmlich Prüfungsleistungen im Rahmen von Übungen, Praktika und Seminaren bescheinigt. Das Testat wird erteilt, wenn die Studierende an der Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass sie die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die spezifischen Methoden des Fachgebietes eingeübt hat.

(2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Anmelde- und Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistung können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.

(3) Testate werden nicht benotet.

III. Studienbegleitende Prüfungen und Testate des Grund- und Hauptstudiums

§ 21 Studienbegleitende Prüfungen und Testate des Grundstudiums; Zwischenprüfung

(1) Im Grundstudium werden nach näherer Bestimmung durch Anlage I in den dort aufgeführten Fächern und Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abgelegt oder Testate ausgestellt.

- (2) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Sie ist bestanden, wenn
1. von den 60 Kreditpunkten in Fächern des Grundstudiums mindestens 54 erworben worden sind,
 2. in einem einzelnen Fach nicht mehr als drei Kreditpunkte von der Gesamtzahl fehlen,
 3. in den Fächern, in denen Kreditpunkte ausgespart worden sind, sich als Fachnote unter Beachtung von Satz 2 mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ ergibt.

Der Fachanteil, für den Kreditpunkte ausgespart worden sind, geht mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die Berechnung der Fachnote ein. Von der Möglichkeit des Aussparens von Kreditpunkten sind die Lehrveranstaltungen 1.3.2, 6.1 und 6.2 ausgenommen.

(3) Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung führt die Fächer des Grundstudiums und deren Noten auf.

(4) Der Studienplan und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Zwischenprüfung innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 22

Studienbegleitende Prüfungen und Testate des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium werden nach näherer Bestimmung durch die Anlagen II bis IV in den dort aufgeführten Fächern und Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abgelegt oder Testate ausgestellt.

(2) Studierende, die sich für eine Studienrichtung entschieden haben, müssen von den 82 Kreditpunkten in Fächern des Hauptstudiums mindestens 78 erwerben. Studierende, die sich für das Studium mit individueller Ausrichtung entschieden haben, müssen von den 70 Kreditpunkten in Fächern des Hauptstudiums mindestens 66 erwerben. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

IV. Betriebspraktika, Praxissemester, Auslandsstudiensemester

§ 23

Betriebspraktika

(1) Im Rahmen des Studiums sind, in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit, Betriebspraktika außerhalb der Hochschule zu absolvieren. Sie sollen die Studierenden mit Arbeitsgebieten der Oecotrophologie vertraut machen. Dabei sollen grundlegende manuelle und dispositive Tätigkeiten kennen gelernt werden, wie zum Beispiel

- Grundtechniken der Nahrungszubereitung in Privat- oder Großhaushalten,
- Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Lebensmitteln, Wasch- und Reinigungsmitteln und Haushaltsgeräten,
- Beratung von Haushalten.

Die Tätigkeiten sind zum Beispiel in Beratungsinstitutionen, hauswirtschaftlichen Betrieben, Lebensmittelproduktions- oder -handelsbetrieben auszuüben.

(2) Folgende Betriebspraktika sind abzuleisten:

- a) im sieben- und im achtsemestrigen Studiengang im Rahmen des Grundstudiums ein mindestens achtwöchiges Betriebspraktikum entsprechend einer Vollzeitstelle und mit der Regelarbeitszeit des jeweiligen Betriebes (erstes Betriebspraktikum),

b) im siebensemestrigen Studiengang außerdem im Rahmen des Hauptstudiums ein mindestens zwölfwöchiges Betriebspraktikum entsprechend einer Vollzeitstelle und mit der Regelarbeitszeit des jeweiligen Betriebes (zweites Betriebspraktikum).

Auf Antrag können die Betriebspraktika auch halbtags mit einer Dauer von 16 beziehungsweise 24 Wochen abgeleistet werden. Hierzu bedarf es einer besonderen Begründung (zum Beispiel wegen Kindererziehung). Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das erste Betriebspraktikum ist in der Regel bis zum Beginn des vierten Fachsemesters abzuleisten. Mindestens vier Wochen dieses Betriebspraktikums sind zusammenhängend zu verbringen, bei einem Halbtagspraktikum entsprechend acht Wochen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Studierende die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule in einer dem Studiengang entsprechenden Fachrichtung erworben hat. Einschlägige Tätigkeiten vor Studienbeginn, insbesondere Ausbildungs- oder Berufstätigkeiten, werden auf das erste Betriebspraktikum angerechnet. Näheres regelt die Studienordnung.

(4) Das zweite Betriebspraktikum ist frühestens im fünften Fachsemester und in der Regel bis zum Beginn des siebten Semester abzuleisten. Mindestens acht Wochen dieses Betriebspraktikums sind zusammenhängend zu verbringen, bei einem Halbtagspraktikum entsprechend 16 Wochen. Eine Anrechnung früherer Tätigkeiten ist nicht möglich. Näheres regelt die Studienordnung.

(5) Über die Anerkennung der Betriebspraktika und die Anrechnung von Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24

Praxissemester im achtsemestrigen Studiengang

(1) In dem achtsemestrigen Studiengang ist ein Praxissemester integriert. Das Praxissemester soll die Studierende an berufliche Tätigkeiten von Oecotrophologinnen durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die aus dieser praktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und für die nachfolgende Studienphase zu verwerten.

(2) Das Praxissemester wird im Rahmen des Hauptstudiums, jedoch frühestens im fünften Fachsemester, abgeleistet. Es dauert in der Regel 20 Wochen und ist in einem zusammenhängenden Zeitraum zu absolvieren. Auf Antrag kann das Praxissemester auch als Halbtagspraktikum mit einer Dauer von 40 Wochen abgeleistet werden. Hierzu bedarf es einer besonderen Begründung (zum Beispiel wegen Kindererziehung). Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studienordnung gibt Empfehlungen, welche Lehrveranstaltungen zweckmäßigerweise vor dem Praxissemester besucht werden sollen.

(3) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer

1. das erste Betriebspraktikum abgeleistet hat,
2. die Zwischenprüfung bestanden (das heißt, in Fächern des Grundstudiums mindestens 56 Kreditpunkte erworben) hat,
3. im Hauptstudium mindestens 20 weitere Kreditpunkte erworben hat.

Über die Zulassung zum Praxissemester und die Zuweisung der Praxisstelle entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(4) Während des Praxissemesters wird die Studierende von einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorin betreut. Die das Praxissemester begleitenden Veranstaltungen haben einen Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Art, Form und Umfang der Betreuung regelt die Studienordnung.

(5) Die betreuende Professorin erkennt das Praxissemester als erfolgreich an, wenn nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat und die oder der Studierende an den Veranstaltungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 teilgenommen hat. Ein schriftlicher Bericht und ein mündlicher Vortrag über die praktische Tätigkeit sowie das Zeugnis der Ausbildungsstätte sind dabei zu berücksichtigen. Für das erfolgreich absolvierte Praxissemester werden 30 Kreditpunkte zuerkannt.

(6) Wird das Praxissemester von der betreuenden Professorin nicht anerkannt, so kann es nur einmal als Ganzes wiederholt werden. Alternativ ist es möglich, als Wiederholung ein Auslandsstudiensemester gemäß § 25 durchzuführen.

§ 25

Auslandsstudiensemester im achtsemestrigen Studiengang

(1) An die Stelle des Praxissemesters kann auch ein Studiensemester an einer ausländischen fremdsprachigen Hochschule treten. Es soll der Vertiefung der im Studium erworbenen Kenntnisse einschließlich der Kenntnisse in der Sprache des Gastlandes dienen. Die Studierenden sollen auch lernen, mit Studierenden und Lehrenden anderer Nationalitäten zusammenzuarbeiten und sich in einer anderen Ausbildungsstruktur zu bewähren.

(2) Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel im sechsten Fachsemester und nicht vor dem fünften Fachsemester abgeleistet. Es dauert mindestens 20 Wochen und ist in einem zusammenhängenden Zeitraum zu absolvieren.

(3) Für die Zulassung zum Auslandsstudiensemester gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.

(4) Während des Auslandsstudiensemesters wird die Studierende von einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorin betreut. Art, Form und Umfang der Betreuung regelt die Studienordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss erkennt das Auslandsstudiensemester als erfolgreich an, wenn die Studierende an der ausländischen Hochschule in einschlägigen Lehrveranstaltungen, die mindestens einen Umfang von acht Semesterwochenstunden oder einen vergleichbaren Studienumfang haben, eine oder mehrere Prüfungen abgelegt hat. Für das erfolgreich absolvierte Auslandsstudiensemester werden 30 Kreditpunkte zuerkannt.

(6) Wird das Auslandsstudiensemester vom Prüfungsausschuss nicht anerkannt, so kann es einmal als Ganzes wiederholt werden. Alternativ ist es möglich, als Wiederholung ein Praxissemester gemäß § 24 durchzuführen.

V. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 26

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin, die gemäß § 8 Abs. 1 zur Prüferin bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder eine Lehrbeauftragte zur Betreuerin bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die Prüfungsausschussvorsitzende dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

§ 27

Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzung gemäß § 3 erfüllt,
 2. an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin zugelassen ist,
 3. a) im siebensemestrigen Studiengang mindestens 170 Kreditpunkte erworben sowie das zweite Betriebspraktikum gemäß § 23 Abs. 2 Buchstabe b abgeleistet hat,
b) im achtsemestrigen Studiengang mindestens 200 Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit.Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungsausschussvorsitzende und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

§ 28

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die Prüfungsausschussvorsitzende das von der Betreuerin gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt höchstens drei Monate, bei einer Diplomarbeit mit einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Umfang des schriftlichen Teils der Diplomarbeit soll in der Regel 60 DIN A 4-Seiten nicht unterschreiten und 150 DIN A 4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie, nach Maßgabe der Aufgabenstellung, für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.
- (3) Kann der Prüfling die Diplomarbeit aus einem unvorhergesehenen, triftigen Grund nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit abschließen, so kann die Prüfungsausschussvorsitzende auf dessen vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen – bei schwerer Krankheit oder Kindsgeburt unter Beurteilung der individuellen Situation auch darüber hinaus – verlängern. Die Betreuerin der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Die für das Unvermögen des Prüflings zum pünktlichen Abschluss der Diplomarbeit geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für den Fall, dass der Prüfling nicht in der Lage war, den Antrag nach Satz 1 vor Fristablauf zu stellen oder zu begründen.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Diplomarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 29

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bestandteil der Arbeit ist neben den gedruckten Exemplaren ein CD-ROM-Datenträger, der die komplette Arbeit im PDF- oder WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen zu bewerten. Eine der Prüferinnen soll die Betreuerin der Diplomarbeit sein. Die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Falle, dass die Betreuerin eine Honorarprofessorin oder eine Lehrbeauftragte ist, muss die zweite Prüferin eine Professorin sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Person als Prüferin bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Prüfling spätestens nach acht Wochen bekannt zu geben.

§ 30

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzung gemäß § 3 erfüllt,
2. an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin zugelassen ist,
3. die Diplomarbeit bestanden und unter Berücksichtigung der §§ 21 Abs. 2 und 22 Abs. 2 im siebensemestrigen Studiengang mindestens 172, im achtsemestrigen Studiengang mindestens 202 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die den erworbenen Kreditpunkten zugrunde liegenden Nachweise beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 27 Abs. 2) beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 27 Abs. 4 entsprechend.

- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und von den Prüferinnen der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungsleistungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (5) Für das Bestehen der Diplomarbeit und des Kolloquiums werden 30 Kreditpunkte zuerkannt.
- (6) Nach dem Bestehen des Kolloquiums können keine studienbegleitenden Prüfungen mehr abgelegt werden.

VI. Ergebnis und Bewertung der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 31

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn unter Berücksichtigung der §§ 21 Abs. 2 und 22 Abs. 2 im siebensemestrigen Studiengang mindestens 202, im achtsemestrigen Studiengang mindestens 232 Kreditpunkte erworben worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung, die Diplomarbeit oder das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Satz 1 gilt nicht, soweit eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung gemäß § 21 Abs. 2 oder § 22 Abs. 2 ausgeglichen werden kann; er gilt ferner nicht im Fall des erstmaligen endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung aus dem Spezialisierungsstudium. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Prüfungsausschussvorsitzende nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat. Abweichend von Satz 3 stellt die Prüfungsausschussvorsitzende auf besonderen Antrag eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

§ 32

Zeugnis; Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Fachnoten und für den Bereich des Richtungs- und Spezialisierungsstudiums die Einzelnoten der Prüfungen, ferner das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Diplomprüfung. Gegebenenfalls wird die gewählte Studienrichtung angegeben. Die Betriebspraktika, das Praxissemester oder das Auslandsstudiensemester werden mit einem entsprechenden Hinweis versehen; das Langfristprojekt wird durch Angabe des Themas und einer Kurzbeschreibung ausgewiesen. Bei einer von einer anderen Hochschule angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen sowie der Diplomarbeit und des Kolloquiums gemäß § 11 Abs. 3 und 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Diplomarbeit | 2,0-fach, |
| 2. Kolloquium | 0,5-fach, |
| 3. Durchschnitt der Einzelnoten des Grundstudiums | 1,5-fach, |
| 4. Durchschnitt der Einzelnoten des Hauptstudiums (ohne Fach Praxis und Projekte II) | 5,0-fach, |
| 5. Durchschnitt der Einzelnoten des Faches Praxis und Projekte II | 1,0-fach. |

Bei der Bildung des Durchschnitts der Einzelnoten werden diese mit den Semesterwochenstundenzahlen gewichtet.

(3) Das Zeugnis wird von der Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Eine Studierende, die die Hochschule ohne die bestandene Diplomprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 33

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird der Studierenden die Diplomurkunde ausgehändigt. Durch sie wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin des Fachbereichs und von der Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 34

Zusätzliche Lehrveranstaltungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Fächern oder Lehrveranstaltungen einer studienbegleitenden Prüfung oder einer Leistungsüberprüfung für ein Testat unterziehen (zusätzliche Lehrveranstaltungen). Das Ergebnis dieser Prüfungen oder Testate wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch – im Falle einer Benotung – bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung oder Testat in zusätzlichen Lehrveranstaltungen gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtveranstaltungen mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und erfolgreich abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Prüfungen oder Testate als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung beziehungsweise vor dem ersten Testat verbindlich etwas anderes bestimmt hat.

(3) Es wird den Studierenden empfohlen, über das Kreditpunkte-Soll des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches hinaus etwa 12 Kreditpunkte zu erwerben.

VII. Schlussbestimmungen

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuches zur Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 36

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 37

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2003/2004 für den sieben- oder den achtsemestrigen Studiengang Oecotrophologie an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben werden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium in einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, bleibt die Diplomprüfungsordnung für den sieben- und den achtsemestrigen Studiengang Oecotrophologie an der Hochschule Niederrhein vom 29. Januar 2001 (Amtl. Bek. 2/2001), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Juli 2002 (Amtl. Bek. 11/2002), weiter in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Sommersemesters 2007. Danach gilt nur noch diese Diplomprüfungsordnung.

(3) Studierende, die nach bisherigem Prüfungsrecht studieren, haben das Recht, ihr Studium nach der neuen Diplomprüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Sofern sie von ihrem Recht Gebrauch machen wollen, haben sie dies der Prüfungsausschussvorsitzenden in einer schriftlichen Erklärung mitzuteilen.

§ 38 In-Kraft-Treten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Diplomprüfungsordnung für den sieben- und den achtsemestrigen Studiengang Oecotrophologie an der Hochschule Niederrhein vom 29. Januar 2001 (Amtl. Bek. 2/2001), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Juli 2002 (Amtl. Bek. 11/2002), außer Kraft. § 37 bleibt unberührt.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Anlage I: Studienbegleitende Prüfungen und Testate im Grundstudium

Fächer Lehrveranstaltungen	Summe SWS	Ab- schluss	Kredit- punkte
1. Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen I	17		20
1.1 Mathematik/Statistische Grundlagen	2	Pr	2
1.2.1 Physik, 1.Sem.	1	Pr	1
1.2.2 Physik, 2.Sem.	1	Pr	1
1.3.1 Allgemeine und anorganische Chemie, Vorlesung	2	Pr	2
1.3.2 Allgemeine und anorganische Chemie, Praktikum	1	T	2
1.3.3 Organische Chemie, Vorlesung	2	Pr	2
1.3.4 Organische Chemie, Praktikum	1	T	2
1.4.1 Integriertes Praktikum Mathematik/Physik/EDV, 1.Sem.	2	Pr	2
1.4.2 Integriertes Praktikum Mathematik/Physik/EDV, 2.Sem.	2	Pr	2
1.5 Grundlegende EDV-Anwendungen	1	Pr	1
1.6.1 Technik im Haushalt I, Vorlesung	1	Pr	1
1.6.2 Technik im Haushalt I, Praktikum	1	T	2
2. Sozioökonomische Grundlagen	15		17
2.1.1 Grundlagen der Soziologie, Vorlesung	2	Pr	2
2.1.2 Grundlagen der Soziologie, Übung	1	T	2
2.2 Grundlagen der Psychologie	2	Pr	2
2.3.1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I, 1.Sem.	2	Pr	3
2.3.2 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I, 2.Sem.	2	Pr	2
2.4.1 Volkswirtschaftslehre, 1.Sem.	2	Pr	2
2.4.2 Volkswirtschaftslehre, 2.Sem.	2	Pr	2
2.5 Wirtschaftsrecht	2	Pr	2
3. Grundlagen der Präsentation und Beratung	4		6
3.1 Präsentation und Beratung I, Vorlesung	1	Pr	1
3.2 Präsentation und Beratung I, Praktikum	1	T	2
3.3 Präsentation und Beratung II, Vorlesung	1	Pr	1
3.4 Präsentation und Beratung II, Praktikum	1	T	2
4. Biologisch-medizinische Grundlagen	5		6
4.1 Anatomie und Physiologie	2	Pr	2
4.2.1 Mikrobiologie, Vorlesung	1	Pr	1
4.2.2 Mikrobiologie, Praktikum	1	T	2
4.3 Angewandte Biologie und Genetik	1	Pr	1
5. Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft	6		6
5.1 Landwirtschaftliche Produktion	2	Pr	2
5.2 Einführung in die Ernährungswissenschaft	2	Pr	2
5.3 Lebensmittelchemie I und -recht	2	Pr	2
6. Praxis und Projekte I	3		5
6.1 Einführungsprojekt	1	T	2
6.2 Oecotrophologische Fachpraxis	2	T	3
Summen	50		60

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

Pr = Studienbegleitende Prüfung

T = Testat

Anlage II: Studienbegleitende Prüfungen und Testate im Hauptstudium

Fächer Lehrveranstaltungen	Summe SWS	Ab- schluss	Kredit- punkte
7. Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen II	4		5
7.1 Statistik	2	Pr	3
7.2 Werkstoffwissenschaft	2	Pr	2
8. Sozioökonomie	5		8
8.1 Kommunikationspsychologie I	2	T	3
8.2 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	2	Pr	3
8.3 Fallbeispiel Unternehmenspraxis	1	T	2
9. Grundlagen der Ernährung und Lebensmittelverarbeitung	6		8
9.1 Speisenplanung und Nährwertkontrolle	2	T	3
9.2 Grundlagen der Lebensmittelverarbeitung und Nährwertberechnung	2	Pr	2
9.3.1 Garverfahrenstechnik, Vorlesung	1	Pr	1
9.3.2 Garverfahrenstechnik, Praktikum	1	T	2
10. Ernährungswissenschaft	9		11
10.1.1 Ernährungsphysiologie, Vorlesung	2	Pr	2
10.1.2 Ernährungsphysiologie, Praktikum	1	T	2
10.2.1 Biochemie der Ernährung I und II, Vorlesung	3	Pr	3
10.2.2 Biochemie der Ernährung I und II, Praktikum	1	T	2
10.3 Ernährungsstatus, Vorlesung	1	Pr	1
10.4 Angewandte Ernährung	1	Pr	1
11. Lebensmittelwissenschaft	8		9
11.1 Lebensmittelchemie II	2	Pr	2
11.2 Lebensmitteltechnologie	2	Pr	2
11.3 Lebensmittelhygiene	2	Pr	2
11.4 Lebensmittellehre-Praktikum	2	Pr	3
12. Prozessmanagement	8		9
12.1 Grundzüge des Qualitätsmanagements	2	Pr	2
12.2.1 Arbeitswissenschaft, Vorlesung	1	Pr	1
12.2.2 Arbeitswissenschaft, Übung	1	Pr	2
12.3 Arbeitsrecht	1	Pr	1
12.4 Arbeitssicherheit I	1	Pr	1
12.5 Projektmanagement	1	Pr	1
12.6 Ökomanagement	1	Pr	1
13. Methodenlehre / Technik und Gesellschaft	4		5
13.1 Methodenlehre (1 Veranstaltung aus folgendem Katalog):	2		3
- Präsentation		Pr	
- Kommunikationspsychologie II		Pr	
- EDV und angewandte Statistik		Pr	
- EDV-Anwendungen		Pr	
- Datenanalyse mit SPSS und Präsentation		Pr	
- Persönliches Zeitmanagement		Pr	
- Fachenglisch		Pr	
- Fremdspanisch		Pr	
- Fachfranzösisch		Pr	
13.2 Technik und Gesellschaft (1 Veranstaltung aus folgendem Katalog):	2		2
- Technologiefolgenabschätzung		Pr	
- Bestimmungsfaktoren der Gesundheit		Pr	
- Energiemanagement		Pr	
- Agenda 21: Nachhaltigkeit im Lebensmittelbereich		Pr	
14. Praxis und Projekte II	10		15
14.1 Semesterprojekt	2	Pr	3
14.2 Langfristprojekt I	4	Pr	6
14.3 Langfristprojekt II	4	Pr	6
Richtungsstudium, siehe Anlage III	12		12
Spezialisierungsstudium, siehe Anlage IV	38		38
Summe ohne Fach 13, Richtungs- und Spezialisierungsstudium	50		65
	104		120

Anlage III: Richtungsstudium

Anlage 3 gilt für Studierende, die sich für eine der drei Studienrichtungen entscheiden. Sie müssen 12 Kreditpunkte in einem der nachstehenden Fächerblöcke erwerben.

Studierende, die sich für das Studium mit individueller Ausrichtung entscheiden, müssen statt der 12 Kreditpunkte im Richtungsstudium 12 Kreditpunkte zusätzlich (also insgesamt 50 Kreditpunkte) im Spezialisierungsstudium erwerben.

Fächer	Summe SWS	Ab-schluss	Kredit-punkte
Lehrveranstaltungen			

Studienrichtung Ernährung, Gesundheit und Verbraucherdienstleistungen

Ernährung und Gesundheit	6		6
Ernährungsassoziierte Erkrankungen I	2	Pr	2
Konzepte und Strategien der Ernährungsberatung	2	Pr	2
Umweltchemie und Gesundheit	2	Pr	2
Verbraucherdienstleistungen	6		6
Verbraucherdienstleistungen und Beratungsmethodik	2	Pr	2
Konsum- und Verbraucherpolitik	2	Pr	2
Dienstleistungsmanagement	2	Pr	2

Studienrichtung Lebensmittelindustrie und -handel

Qualitätsmanagement	4		4
HACCP-Konzept	2	Pr	2
Qualitätsmanagementsysteme in der betrieblichen Praxis I	2	Pr	2
Technologie, Chemie und Analytik von Lebensmitteln und Verpackungen	2		4
2 Veranstaltungen aus den folgenden 3:			
Lebensmitteltechnologie-Seminar	2	Pr	2
Lebensmittelverpackung I	2	Pr	2
Spezielles Lebensmittelrecht	2	Pr	2
Marketing und Management von Industrie- und Handelsbetrieben	4		4
Marketingmix	2	Pr	2
Evaluations- und Marktforschung	2	Pr	2

Studienrichtung Technik im Privat- und Großhaushalt

Technik im Privat- und Großhaushalt	12		12
Technik im Haushalt II	2	Pr	2
Mess- und Auswertetechnik bei Haushaltsgeräten	2	Pr	2
Geräte und Verfahren in gewerblichen Küchen	2	Pr	2
Gebrauchstauglichkeit	2	Pr	2
EDV-unterstützte Küchenplanung	2	Pr	2
Standardsoftware für technische Anwendungen	2	Pr	2

Anlage IV: Spezialisierungsstudium

Studierende, die sich für eine Studienrichtung entscheiden, müssen im Spezialisierungsstudium 38, Studierende, die sich für das Studium mit individueller Ausrichtung entscheiden, müssen im Spezialisierungsstudium 50 Kreditpunkte erwerben.

Die Lehrveranstaltungen können aus den verschiedenen Themenbereichen frei gewählt werden. Die Angabe der Bereiche dient lediglich der sachlichen Gliederung. Sie beinhaltet keine Vorgaben für die Auswahl der Veranstaltungen.

Insbesondere den Studierenden, die sich für das Studium mit individueller Ausrichtung entscheiden, wird empfohlen, das Spezialisierungsstudium auch dazu zu nutzen, fach- oder berufsspezifische Qualifizierungsnachweise (Zertifikate) zu erwerben. Näheres dazu regelt die Studienordnung.

Themenbereiche Lehrveranstaltungen	Summe SWS	Ab- schluss	Kredit- punkte
Themenbereich 1: Ernährungswissenschaft I (Gesunder Mensch)			
Alternative Ernährung	2	Pr	2
Ernährungsstatus	2	Pr	2
Fitness und Ernährung	2	Pr	2
Spezielle Biochemie der Ernährung (inklusive Einführung)	2	Pr	2
Speisenherstellung	2	Pr	2
Getränke in der Ernährung	2	Pr	2
Themenbereich 2: Ernährungswissenschaft II (Kranker Mensch)			
Ernährungsassoziierte Erkrankungen I	2	Pr	2
Ernährungsassoziierte Erkrankungen II	2	Pr	2
Ernährungsassoziierte Erkrankungen III	2	Pr	2
Klinische Laborparameter	2	Pr	2
Diätetik	2	Pr	2
Praktikum Diätetik	2	Pr	2
Essstörungen	2	Pr	2
Themenbereich 3: Angewandte Beratung			
Gesprächsführung I	2	Pr	2
Gesprächsführung II	2	Pr	2
Verbraucherdienstleistungen und Beratungsmethodik	2	Pr	2
Praktikum der Beratung I	2	Pr	2
Praktikum der Beratung II	2	Pr	2
Ernährungsberatung im medizinischen Umfeld	2	Pr	2
Kampagnen der Ernährungsaufklärung	2	Pr	2
Konzepte und Strategien der Ernährungsberatung	2	Pr	2
Umweltberatung	2	Pr	2
Praktikum der Umweltberatung	2	Pr	2
Verhalten in besonderen Beratungssituationen	2	Pr	2
Themenbereich 4: Chemie und Analytik von Lebensmitteln und Verpackungen			
Lebensmittelchemisches Praktikum I	2	Pr	2
Lebensmittelchemisches Praktikum II	2	Pr	2
Lebensmittelchemisches Praktikum III	2	Pr	2
Werkstoffe und Umwelt	2	Pr	2
Lebensmittelverpackung I	2	Pr	2
Lebensmittelverpackung II	2	Pr	2
Spezielles Lebensmittelrecht	2	Pr	2

Themenbereich 5: Produktentwicklung und Technologie der Lebensmittel			
Gesundheitswert in der Produktentwicklung	2	Pr	2
Entwicklungspraktikum Gesundheitswert	2	Pr	2
Sensorik in der Produktentwicklung	2	Pr	2
Lebensmitteltechnologie-Praktikum	2	Pr	2
Warenkunde	2	Pr	2
Warenkunde-Seminar	2	Pr	2
Management in der Produktentwicklung	2	Pr	2
Sensorik-Praktikum	2	Pr	2
Lebensmitteltechnologie-Seminar	2	Pr	2
Themenbereich 6: Angebotsgestaltung und Technologie im Cateringbereich			
Zielgruppenspezifische Speisenangebote I	2	Pr	2
Zielgruppenspezifische Speisenangebote II	2	Pr	2
Qualitätssicherung mit Fallbeispielen	2	Pr	2
Speisenplanung	2	Pr	2
Betriebliche Umsetzung des HACCP-Konzeptes	2	Pr	2
Arbeitshygiene und -unterweisung	2	Pr	2
Arbeits- und Zeitwirtschaft	2	Pr	2
Gefährdungsanalyse in der GV	2	Pr	2
Themenbereich 7: Strategisches Management			
Strategisches Management	2	Pr	2
Dienstleistungsmanagement	2	Pr	2
BWL-Grundlagen selbstständiger Arbeit	2	Pr	2
Organisation und Personalmanagement	2	Pr	2
Themenbereich 8: Operatives Management			
Catering und Lodging Services Management I	2	Pr	2
Catering und Lodging Services Management II	2	Pr	2
Einkauf und Materialwirtschaft / Logistik	2	Pr	2
Operatives Management / Controlling	2	Pr	2
Standardsoftware, wirtschaftliche Anwendungen I	2	Pr	2
Themenbereich 9: Qualitätsmanagement			
HACCP-Konzept	2	Pr	2
Mikrobiologische Qualitätssicherung I	2	Pr	2
Mikrobiologische Qualitätssicherung II	2	Pr	2
Lebensmitteluntersuchungskurs	2	Pr	2
Praktikum Lebensmittelhygiene	2	Pr	2
Qualitätsmanagementsysteme in der betrieblichen Praxis I	2	Pr	2
Qualitätsmanagementsysteme in der betrieblichen Praxis II	2	Pr	2
Themenbereich 10: Human Resources			
Organisation und Personalmanagement	2	Pr	2
Wissenschaftliches Arbeiten	2	Pr	2
Spezielles Recht	4	Pr	4
Arbeitssicherheit II	2	Pr	2
Ausbildung im Großhaushalt I und II	6	Pr	6
Kommunikationspsychologie II	2	Pr	2
Organisationspsychologie	2	Pr	2
Konfliktpsychologie	2	Pr	2
Führen von Arbeitsgruppen	2	Pr	2
Themenbereich 11: Ökologie			
Ökologische Urproduktion	2	Pr	2
Umweltökonomie	2	Pr	2
Bau- und Wohnökologie	2	Pr	2
Schadstoffe	2	Pr	2
Umweltchemie und Gesundheit	2	Pr	2
Öko-Audit	2	Pr	2

Themenbereich 12: Kommunikative Dienstleistungen			
Produktion Digitaler Medien	2	Pr	2
Öffentlichkeitsarbeit	2	Pr	2
Themenbereich 13: Konsumverhalten und Marktforschung			
Ernährungssoziologie	2	Pr	2
Ernährungsökonomie	2	Pr	2
Konsum- und Verbraucherpolitik	2	Pr	2
Evaluations- und Marktforschung	2	Pr	2
Sozialforschung	2	Pr	2
Themenbereich 14: Lebensmittelmarketing			
Marketingmix	2	Pr	2
Marketingstrategien	2	Pr	2
Lebensmittelmärkte	2	Pr	2
Marketing und Produktentwicklung	2	Pr	2
Außendienst und Vertrieb/Lebensmittelhandel	2	Pr	2
Einführung in die Werbepsychologie	2	Pr	2
Gewerblicher Rechtsschutz	2	Pr	2
Themenbereich 15: Haushaltstechnik			
Mess- und Auswertetechnik bei Haushaltsgeräten	2	Pr	2
Technik im Haushalt II	2	Pr	2
EDV-unterstützte Küchenplanung	2	Pr	2
Gebrauchstauglichkeit	2	Pr	2
Geräte und Verfahren in gewerblichen Küchen	2	Pr	2
Themenbereich 16: Reinigungs- und Hygienetechnik			
Werkstoffe in der Reinigungstechnik	2	Pr	2
Krankenhaus- und Sanitärhygiene	2	Pr	2
Grundlagen der Reinigungstechnik I und II	2	Pr	2
Reinigungstechnische Untersuchungen	2	Pr	2
Spezielle Probleme der Reinigungstechnik	2	Pr	2
Geräte und Verfahren in der Wäscherei	2	Pr	2
Chemie und Umweltrelevanz der Wasch- und Reinigungsmittel	2	Pr	2
Themenbereich 17: Technisches Facility Management			
Zielgruppengerechtes Wohnen	2	Pr	2
Einführung in das Facility Management	2	Pr	2
Gebäudetechnik	2	Pr	2
Planung von Catering-Systemen	2	Pr	2
Themenbereich 18: Informatik und Mathematik			
Standardsoftware, wirtschaftliche Anwendungen I	2	Pr	2
Standardsoftware, wirtschaftliche Anwendungen II	2	Pr	2
Mathematik III	2	Pr	2
Erstellung dynamischer Websites	2	Pr	2
Standardsoftware für technische Anwendungen	2	Pr	2
Grundlagen Internet	2	Pr	2
Datenbanken	2	Pr	2
Themenbereich 19: Freizeitwissenschaft und Medizin			
Wellness	2	Pr	2
Gesundheitsökonomie	2	Pr	2
Prävention und Rehabilitation	2	Pr	2
Gesundheitserziehung	2	Pr	2
Planung zielgruppengerechter Freizeitangebote	2	Pr	2

Themenbereich 20: Tourismus und Hospitality			
Hospitality-Produktion im Gastgewerbe und im Sozial- und Gesundheitsbereich	2	Pr	2
Anbieter und Nachfrager der Tourismusbranche	2	Pr	2
Agrotourismus	2	Pr	2
Marketing Hotellerie	2	Pr	2
Marketing Freizeit- und Tourismusbranche	2	Pr	2
Tagungswesen und Eventmanagement	2	Pr	2
Organisation von Hoteldiensten I	2	Pr	2
Organisation von Hoteldiensten II	2	Pr	2
Themenbereich 21: Fachspezifische internationale Studienleistungen			
International Studies	6	Pr	6